

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportgemeinschaft Siegen 1846 e.V.
(kurz: TSG Siegen 1846 e.V.)

Er hat seinen Sitz in 57072b Siegen, Burgstraße 28 und ist beim Amtsgericht Siegen im Vereinsregister unter VR 998 eingetragen.

Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen die maskuline Form. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gemeint.

§2 Zweck des Vereins

1. Das Geschäftsjahr der TSG ist das Kalenderjahr. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sportlicher Aktivitäten auf breiter Grundlage für alle Altersgruppen zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und alle Bestrebungen in diese Richtungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Schutz vor Gewalt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen hat eine zentrale Bedeutung bei allen Aktivitäten des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht zum Beispiel durch
 - a. regelmäßiges Training
 - b. Teilnahme an Meisterschaften der Fachabteilungen
 - c. Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen im Sportbereich
 - d. Durchführung von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
5. Für die TSG-Jugend gilt deren Jugendordnung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Siegerland-Turngau (STG), dem Westfälischen Turnerbund (WTB) und dem Deutschen Turnerbund (DTB)
2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich ihren Fachverbänden anschließen können. Zu einem einzigen Fachverband können auch mehrere Abteilungen gehören. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird dann über die Abteilungen gleichermaßen eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden erworben, denen der Verein mit seiner Abteilung angeschlossen ist.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden vom Vereinsmitglied zusätzlich anerkannt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Oberaufsicht über die Abteilungen, dies auch in Bezug auf deren Verkehr mit den Fachverbänden. Er ist befugt, die Abteilungen in den Gremien der Fachverbände zu vertreten und die Vertretungsbefugnisse zu delegieren.

§4 Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist weder nach Anzahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke bejaht.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den geschäftsführenden Vorstand (§10) ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein ablehnender Beschluss ist gegenüber dem Bewerber nicht zu begründen.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Auch diese Entscheidung ist gegenüber dem Bewerber nicht zu begründen.
4. Der Verein hat
 - a. Tätige Mitglieder, die aktiv Sport betreiben oder eine Funktion im Verein ausüben,
 - b. fördernde Mitglieder, die eine Vereinsarbeit anderweitig unterstützen, sich selbst aber nicht sportlich betätigen,
 - c. Ehrenmitglieder (§14, Ziff. 4)

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Daneben haben sie das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Von dieser Altersregelung ist lediglich der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ausgenommen, sofern hier mindestens die Vollendung des 12. Lebensjahres vorliegt.

2. Jedes dieser Mitglieder ist für ein Ehrenamt wählbar, jedoch müssen Mitglieder des Vorstandes (§10) mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Ein Wohnungswechsel ist unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so wird das betreffende Mitglied mit dem Einwand, es sei zu einer Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß geladen worden, nicht gehört.
4. Sporttreibende Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, an den stattfindenden sportärztlichen Untersuchungen teilzunehmen oder sich privatärztlich untersuchen zu lassen, um in den Besitz des Sportgesundheitspasses zu kommen.

§6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beitragszahlung erfolgt möglichst für ein Kalenderjahr zumindest für ein Quartalsjahr per Lastschrift. Die Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Die Aufnahmegebühr für neu aufgenommene Mitglieder ist sofort fällig und wird beim ersten Beitragseinzug mit eingezogen. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
2. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands für einen befristeten Zeitraum oder für die Dauer der Mitgliedschaft ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstands einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, wenn die in dieser Abteilung betriebene Sportart zu ihrer ordnungsgemäßen Ausübung überdurchschnittliche Kosten verursacht. Über die satzungsgemäße Verwendung entscheidet die Abteilung selbstständig; sie unterliegt jedoch der Prüfung und dem Einspruchsrecht des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch den Tod

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch diese erworbenen Rechte und Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden, Sacheinlagen usw. ist ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen bleibt bestehen.

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Er kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mit sechswöchiger Frist erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über ein Jahr nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, unter den Voraussetzungen des §6, Ziff. 4, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Eingeleitet wird ein Ausschlussverfahren

- a. Durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
- b. Auf schriftlichen Antrag von 10 Vereinsmitgliedern an diesen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

5. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründe für einen Ausschluss liegen vor:

- a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b. bei Verstößen gegen Turn-, Sport- und Hallenordnungen,
 - c. bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, dessen Beauftragten der Fachwarte, der Abteilungs- oder Übungsleiter,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - f. bei mutwilligen Beschädigungen von Vereinseigentum,
 - g. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluss den Gesamtvorstand anrufen. Der Gesamtvorstand hört den Ausgeschlossenen noch einmal an. Der Ausschluss bleibt bestehen, wenn er mit Mehrheit des Gesamtvorstandes bestätigt wird. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Bei Ausschluss und Freigabeverweigerung von aktiven Mitgliedern sind die Bestimmungen der zuständigen Verbände zu beachten.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat in seinem Wiederaufnahmeantrag auf seinen früheren Ausschluss hinzuweisen, andernfalls kann er nach einer erneuten Aufnahme ohne weitere Begründung wieder ausgeschlossen werden.

§8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie muss alljährlich als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Kalenderquartal vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter

Einbeziehung der Tage der Einberufung (Poststempel der Einladung oder Publikation in der Zeitung) und der Versammlung zu erfolgen.

2. Entweder ist durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch eine Anzeige in der Siegener Zeitung einzuladen.

Alternativ kann eine Einladung per Mail erfolgen, wenn dem Verein mindestens von 80% der Mitglieder eine Mailadresse vorliegt.

Daneben erfolgt ein Aushang an der Anschlagstelle des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte, für die eine Beschlussfassung vorgesehen ist.

3. Die Jahreshauptversammlung muss als Tagesordnung die Punkte

- a. Vorstandsjahresbericht,
- b. Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
- c. Neuwahlen und Bestätigungen,
- d. Anträge,
- e. Verschiedenes

enthalten.

Anträge müssen bis 8 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kann nur bei Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden.

Die mündliche Antragstellung ist zulässig.

Der Antrag ist ins Protokoll aufzunehmen.

4. Bei Abstimmung entscheidet, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei allen Beschlussfassungen ist die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen nur nach der Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, wobei Enthaltungen nicht mitzuzählen sind.

Sofern Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder diejenige, des die Sitzung leitenden Vorsitzenden, sofern diese mitgestimmt haben, sonst das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

Stimmübertragungen sind unzulässig.

§9 Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen; sie ist stets beschlussfähig.

2. Diese ist auch einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dieses verlangen.
3. Einberufung, Antragstellung, Abstimmung und Niederschrift erfolgen wie bei der Hauptversammlung im Sinne von §8. Allerdings können Neubestellungen oder Satzungsänderungen auf einer Vereinsversammlung nicht beschlossen werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

1.1. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- 1.1.1. dem 1. Vorsitzenden
- 1.1.2. dem 2. Vorsitzenden
- 1.1.3. dem Technischen Vorsitzenden
- 1.1.4. dem Kassenwart
- 1.1.5. dem Geschäftsführer

1.2. als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- 1.2.1. dem geschäftsführenden Vorstand mit den vorgenannten Personen
- 1.2.2. den Ehrenvorsitzenden
- 1.2.3. den Abteilungsleitern
- 1.2.4. den Beisitzern
- 1.2.5. dem Presse- und Medienwart
- 1.2.6. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und zwar:

- a. in den Jahren mit gerader Zahl, der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Pressewart, der Kulturwart, der Sozialwart,
- b. in den Jahren mit ungerader Zahl, der 2. Vorsitzende, der Technische Vorsitzende, der Kassenwart, die Beisitzer (Höchstzahl 5 Beisitzer).

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben zu betrauen.
5. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben alle Geschäftsunterlagen in ordnungsgemäßer Form zu übergeben.

6. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird durch die Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§11 Geschäftsbereich des geschäftsführenden Vorstands

1. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder ein Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle wirtschaftlichen, fachlichen und personellen Aufgaben. Bei Ausgaben, die im Einzelnen 10.000 € übersteigen muss ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden, wobei diese Regelung nur für das Innenverhältnis gilt.

§12 Ausschuss

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und dessen Leiter vom Gesamtvorstand berufen werden.

§13 Vergütung der Ämter

1. Alle wählbaren Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Entstandene Aufwendungskosten können vom Verein ersetzt werden.
„Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a EStG auszahlen.
Übungsleiter können nach den Richtlinien des NRW Landessportbundes (LSB) Übungsleiterbeihilfen erhalten.
2. Ein etwa hauptamtlich eingesetzter Geschäftsführer oder Sportlehrer erhält eine Vergütung, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festgesetzt hat.

§14 Ehrungen

Der Verein nimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes folgende Ehrungen vor:

1. Ehrenurkunden des Vereins erhalten Mitglieder für
 - a. 25-jährige Mitgliedschaft,
 - b. 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft und
 - c. ab 75jähriger Mitgliedschaft jede weitere 5 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
2. Die silberne Vereinsnadel wird verliehen:
 - a. nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, wobei die Mitgliedsjahre im Siegener Turnverein (STV) und Turnverein Eintracht (TVE) aus Siegen, deren Vermögen auf die TSG zu übertragen waren, angerechnet werden,
 - b. bei Ernennung zum Ehrenmitglied,

- c. nach mehr als 10-jähriger Vereinsarbeit,
- d. für die Erringung einer deutschen Meisterschaft oder eines deutschen Rekordes,
- e. an Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3. Die goldene Vereinsnadel wird verliehen:

- a. Nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, wobei auch hier die Mitgliedsjahre im STV und TVE anzurechnen sind,
- b. Für die Erringung einer Weltmeisterschaft oder eines Weltrekordes.
- c. Nach 25-jähriger Vereinsarbeit,
- d. Bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

4. Ernennung von Vereinsmitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um die Turn- und Sportsache überhaupt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.

5. Nach einer Amtszeit von mindestens 10 Jahren wird er Vorsitzende bei seinem Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt.

6. Verdiente Mitglieder werden nach den geltenden Bestimmungen der Fachverbände auch zur dortigen Ehrung vorgeschlagen.

§15 Haftung

- 1. Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. oder der vom Verein etwa sonst abgeschlossenen Versicherungen.
- 2. Die TSG haftet bei Schaden oder Verlust weder für die zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachte Kleidung oder Ausrüstung, noch für Bargeld, Wertsachen etc.

§16 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf auch dann nur erfolgen, wenn zuvor
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder dieses beschlossen hat oder
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2. Eine solche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar Maria-Theresia-Str. 42a 57462 Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Falls der o.g. Stiftung im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existiert bzw. nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt ist, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§17 Schlussbestimmung

Die Satzung in dieser Fassung wurde in der Hauptversammlung vom heutigen Tage beschlossen.

Siegen, den 31.3.2025

Turn- und Sportgemeinschaft Siegen 1846 e.V.
(kurz: TSG Siegen 1846 e.V.)

wie folgt unterschrieben vom geschäftsführenden Vorstand

Dietmar te Boekhorst
1. Vorsitzender

Dieter Jüngst
2. Vorsitzender

Jessica Schmitz
Geschäftsführerin

Anke Engert
Kassenwart

Moritz Jüngst-Terheyden
Techn. Geschäftsführer